

**Satzung
des Vereins für Obstbau, Garten und Landschaftspflege
Großen-Linden e.V.**

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Verein für Obstbau, Garten und Landschaftspflege Großen-Linden e.V.“

nachfolgend – **Verein** – genannt.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Geschäftsnummer 21 VR 1498 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 35440 Linden, Stadtteil Großen-Linden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung des Heimatgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch Unterstützung aller Maßnahmen zur Pflege des Obst- und Gartenbaues und der Landschaftspflege unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Naturschutzes, sowie aller Bemühungen, die der Verschönerung des Ortsbildes und der Gemarkung der Heimatgemeinde und des Heimatgedankens dienen,
 - b) durch Unterhaltung eines Obstlehrgartens, der für Lehr- und Schulungszwecke Interessenten unentgeltlich zugänglich ist,
 - c) durch Unterstützung der für die Förderung und Verwirklichung der Vereinsziele und –zwecke bestehenden Behörden, Ämter und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere aber der vom Kreisverband Gießen für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege e.V. und des Landesverbandes Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V. empfohlenen Maßnahmen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Aufgaben des Vereines

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Gartenkultur in Obst-, Gemüse- und Ziergärten sowie des Obstbaues.
2. Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes und gartenbauliche Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes.
3. Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen, Verbänden und Vereinen.
4. Unterhaltung eines ca. 3.000 qm großen Lehrgartens.
5. Kostenlose Mitgliederberatung in Fachfragen.
6. Organisation von Bodenuntersuchungen der Hausgärten.
7. Kostenlose Unterweisung in der Obstbaumpflege, insbesondere im Obstbaumschnitt und in der Obstbaumveredelung.
8. Durchführung von Lehrfahrten.
9. Pflege der Gemeinschaft.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person oder jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber zumindest einem Vorstandsmitglied zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Vereins widerspricht oder dessen Ansehen schadet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung, über die vom Landesverband Hessen und Kreisverband Gießen für langjährige Mitgliedschaft und Vorstandstätigkeit vorgesehenen Ehrungen hinaus geehrt und im Einzelfall zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Näheres kann in einer Ehrungsrichtlinie geregelt werden.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

§ 7 – Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet oder dem Zweck des Vereins zuwider handelt.

Das Ausschlussverfahren darf erst dann eingeleitet werden, wenn der Vorstand zuvor das Mitglied unter Fristsetzung erfolglos zur Erfüllung seiner Pflichten aufgefordert hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitgeteilt.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich zu erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des betroffenen Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 8 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen. Sie ist Beschlussorgan des Vereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereines verbindlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- a) auf Verlangen des Vorsitzenden,
 - b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes,
 - c) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder durch schriftliche Anzeige beim Vorsitzenden verlangen.
4. Die Frist für die Einberufung zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung in den Lindener Nachrichten, ersatzweise auf der Homepage des Vereins.

Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Versendung des Einladungsschreibens kann auf dem Postweg, per Telefax oder per eMail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
7. Über die Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge nebst Abstimmungsergebnis,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,

3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts des Rechners und des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über Anträge,
7. die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsaufgaben,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
10. der Ausschluss eines Mitgliedes,
11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 – Beschlussfähigkeit, Wahl, Abstimmungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszwecks über die Auflösung des Vereins kommen nur zur Abstimmung, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen sind.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung beim Stellvertreter schriftlich eingegangen sein.

Danach und in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gestellte Anträge werden nur zugelassen, wenn der Behandlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt wird (s. Abs. 4).

4. Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (s. Abs. 6), entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen mehrere Bewerber für ein Amt zur Verfügung muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Jedoch kann in einem solchen Fall die Wahl dann durch Handzeichen erfolgen, wenn alle Bewerber hiermit einverstanden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Rechner,
dem Schriftführer und
mindestens 5, höchstens 7 Beisitzern.

Die vorstehenden Personen bilden den Gesamtvorstand.

Durch Vorstandsbeschluss können den Beisitzern besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden, z.B. Pflege und Beaufsichtigung des Lehrgartens.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Arbeit keinerlei Vergütung.

2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Rechner und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils gemeinsam von zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Rechner führt die Vereinskasse und erstattet den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung. Die Kassenaufsicht übt der Vorstand aus.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist gehalten, im Sinne des Vereinszweckes enge Fühlung mit dem Kreisverband Gießen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V. zu halten.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.

Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer oder einen Vertreter ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (s. § 11 Abs. 4).
7. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschlussgegenstand und die Gründe der Eilbedürftigkeit sind in dem Umlauf ausreichend zu erläutern. Im Umlaufverfahren ist ein Beschluss nur zustande gekommen, wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Umlauf Kenntnis erhalten haben, der Umlauf wieder beim Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle bei seinem Stellvertreter eingegangen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder für den Beschlussgegenstand gestimmt haben.
8. Besonders verdienstvolle Vorstandsmitglieder können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorstandsmitglieder ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Ehrenvorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 – Vereinsgelder

1. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Vom Beitragsaufkommen ist der vom Kreisverband Gießen für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege e.V. festgesetzten Anteil abzuführen.

§ 14 – Kassenprüfung

1. Der Verein hat bis zu drei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung alternierend für zwei Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vereinskasse ist jährlich von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben.

3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Bericht und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 15 - Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist für alle Mitglieder gleich und wird bargeldlos erhoben.
2. Der Beitrag soll den Verein in die Lage versetzen, seine satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres , spätestens jedoch zum ersten des der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung folgenden Monats im Voraus fällig.

§ 16 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Linden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwendet hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und eMail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein).
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung,
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
 - Nutzungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereines entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 03. April 2016 in Kraft.